



Merkblatt für Patentinhaber eines Gastwirtschaftsbetriebs

Grundlagen: Gastwirtschaftsgesetz GWG (sGS 553.1), Gastwirtschaftsreglement (sRS 622.1), Tourismusgesetz TG (sGS 575.1), Tourismusverordnung TV (sGS 575.11), Preisbekanntgabeverordnung PBS (942.211)

Patent / Dauer

Das Patent wird in der Regel für eine Dauer von **drei Kalenderjahren** erteilt. Die Patenterteilung und Patenterneuerung sind gebührenpflichtig.

Patentinhaber/in

Der Patentinhaber führt den Betrieb selbst. Er ist während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten (**mindestens 51%**), insbesondere während der Hauptbetriebszeiten, im Betrieb anwesend. Ist er verhindert, setzt er einen geeigneten Stellvertreter ein.

Patentaufhebung

Etwelche Neuerungen wie Patentinhaberwechsel, Betriebsschliessungen, Patentaufhebungen, etc. sind der Sicherheitsverwaltung frühzeitig – mindestens **einen Monat** zuvor – zu melden.

Kantonale Gastwirtschafts- und Beherbergungsabgabe

Die Gastwirtschafts- und Beherbergungsabgabe gemäss kantonaler Tourismusverordnung wird jährlich beim Patentinhaber erhoben. Die Berechnung der Abgaben erfolgt nach der Tourismusverordnung (Art. 7).

In der Tourismusverordnung sind folgende Abgaben für gastgewerbliche Betriebe vorgesehen:

Gastwirtschaftsabgabe

- | | |
|---|--------------------|
| a) für Restaurants mit weniger als 30 Sitzplätzen | CHF 100.— pro Jahr |
| b) für Restaurants mit 30 – 80 Sitzplätzen | CHF 200.— pro Jahr |
| c) für Restaurants mit mehr als 80 Sitzplätzen | CHF 300.— pro Jahr |

Beherbergungsabgaben

- | | |
|---|-------------------|
| a) für Hotels und Kurbetriebe pro Bett | CHF 40.— pro Jahr |
| b) für Jugendherbergen / Gruppenunterkünften pro Schlafstelle | CHF 10.— pro Jahr |
| c) auf Zelt- und Wohnwagenplätzen pro Standplatz | CHF 40.— pro Jahr |
| d) in Ferienhäusern und -wohnungen pro Bett | CHF 30.— pro Jahr |
| e) in Privatzimmern pro Bett | CHF 20.— pro Jahr |

Die Stadt Rapperswil-Jona gehört zu den Gemeinden «mit erheblicher touristischer Bedeutung», was **eine Gebührenerhöhung von CHF 100.—** mit sich bringt. Die Angaben zur Veranlagung der Gastwirtschaftsabgabe werden den Patentunterlagen entnommen.

Die Abgaben werden anteilmässig herabgesetzt, sofern bei der Rechnungsstellung (jeweils im Juli) die vorzeitige Patentaufhebung bekannt ist. Bei nicht gemeldeten Aufhebungen oder Betriebsschliessungen werden die Abgaben vollumfänglich verrechnet.



Aussenwirtschaften

Die Errichtung und der Betrieb einer Aussenwirtschaft auf öffentlichem, wie auch auf privatem Grund bedarf einer Bewilligung. Diese ist vorgängig bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Baubewilligungen, zu beantragen. Bewilligungen für Restaurationen auf öffentlichem Grund sind kostenpflichtig und saisonal befristet.

Der Lärmproblematik im Zusammenhang mit der Bewirtung im Freien ist entsprechende Beachtung zu schenken. Der Betrieb von **Musik- und Lautsprecheranlagen** ist in Aussenwirtschaften **nicht gestattet**. Ab 22:00 Uhr bzw. 23:00 Uhr hat die Anwohnerschaft Anspruch auf Nachtruhe. Bei berechtigten Lärmklagen wird die gastwirtschaftliche Tätigkeit zeitlich eingeschränkt.

Alkoholausschank an Jugendliche

An Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. Spirituosen respektive entsprechende Mixgetränke (Alcopops) dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren ausgeschenkt werden. Es ist Aufgabe des Patentinhabers, die Mitarbeitenden genügend zu schulen und zu überwachen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

Preisverhältnis

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben mit Alkoholausschank sind verpflichtet, wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen

Die Preisbekanntgabe-Verordnung schreibt vor, dass in gastgewerblichen Betrieben gut lesbare Speise- und Getränkekarten in genügender Anzahl vorhanden sein müssen, die dem Gast entweder unaufgefordert oder auf Wunsch vorgelegt werden können. Für Betriebe mit einem minimalen Angebot genügen gut sichtbare Wandanschläge.

Schliessungszeit

Die allgemeine Schliessungszeit dauert in den Nächten von SO bis DO von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr. Für die Nächte von FR und SA von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr. Bei Bedarf können einzelne Verkürzungen bei der Sicherheitsverwaltung der Stadt Rapperswil-Jona beantragt werden.

Wer Gäste während der Schliessungszeit bewirtet, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht, wird mit Busse bestraft.

Ausserordentliche Schliessungszeit für die Nächte von:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| - Fasnachtsdienstag | bis 02:00 Uhr |
| - Frühlingsfest (Freitag & Samstag) | bis 02:00 Uhr |
| - Blues'n'Jazz Festival | bis 02:00 Uhr |
| - 1. August | bis 02:00 Uhr |
| - Seenachtsfest | bis 02:00 Uhr |
| - Schübeldonnerstag | aufgehoben |
| - Silvester | aufgehoben |